

Pranger und Lasterstein in Solothurn

Autor(en): **Studer, Charles**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **55 (1982)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-324811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PRANGER UND LASTERSTEIN IN SOLOTHURN

Von Charles Studer

Die mittelalterliche Strafjustiz war mit dem Volksleben eng verbunden; man denke nur an die Vielfalt von Körper- und Todesstrafen, deren Vollzug stets in aller Öffentlichkeit erfolgte. In diesen Rahmen gehört auch die öffentliche Ausstellung von Übeltätern am Pranger. Das «an-den-Pranger-Stellen» ist vor allem eine Ehrenstrafe, raubte oder verminderte sie doch die äussere Ehre. Der Delinquent wird der öffentlichen Verspottung und Verhöhnung ausgesetzt. Auch noch in unserer Sprache ist das Wort «Pranger» lebendig, wie etwa im Worte etwas «anprangern».

Wer am Pranger stand, ist anrücklich geworden, wurde zum unehrlichen Mann, der keinen Anspruch auf bürgerliche Achtung mehr hat; er verliert die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern. Die öffentliche Zurschaustellung, bei der jedermann dabei sein konnte, hatte für den Verurteilten derartige Folgen, dass er und auch andere von der Begehung gleicher Vergehen abgehalten wurden. Die Prangerstrafe war von abschreckender Wirkung.

Wie im grundlegenden Werk über den Pranger von Grete Bader-Weiss und Karl Siegfried Bader «Der Pranger, ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters», erschienen 1935, eingehend dargelegt wird, erscheint der Pranger in verschiedenen Formen: vorerst als Gerüst mannigfaltiger Ausgestaltung, vom einfachen Schandpfahl, an dem ein Halseisen hängt, bis zum kunstvollen Bauwerk in den Formen der jeweiligen Zeit. Gelegentlich findet man nur ein Halseisen oder eine Kette, die in eine Haus- oder Kirchenmauer eingelassen ist. Vielfach aber war der Pranger zu einer kunstvollen Säule ausgestaltet, die mit einem reichverzierten Kapitell geschmückt wurde; dieses trug oft eine Figur, welche die personifizierte Gerechtigkeit, ein Symbol der Gerichtsbarkeit oder den Henker darstellte, bisweilen auch eine Laterne, die nach Bader «wohl kaum so sehr der Beleuchtung der Stadt, als der Kundmachung der Strafe diente». Auch wird darauf aufmerksam gemacht, dass «die teilweise feine Ausarbeitung des Prangers von einer Anmut ist, die mit der Bestimmung in einem sonderbaren Kontrast steht».

Der Pranger wurde da aufgestellt, wo sich ein besonders lebhafter Verkehr abwickelte. An keinem andern Ort als auf dem Markt kam

eine derart grosse Zahl von Menschen zusammen. Zitieren wir nochmals Bader: «Auf dem mittelalterlichen Markt wurde nicht nur gehandelt und gefeilscht. Hier stand man beieinander, um die Neuigkeiten der Stadt auszutauschen; hier konnte man in Musse den ausgestellten Übeltäter betrachten und sich nach Belieben über ihn lustig machen. Der Ton, der auf dem städtischen Markt herrschte, war auch nicht so fein, dass er nicht derbe Spässe ertragen konnte. Durch solche Scherze, die nicht selten in Grausamkeit ausarteten, wurde die Prangerstrafe erst so recht eine Pein für den Delinquenten, der noch etwas Ehrgefühl im Leibe hatte.» Es kam auch vor, dass der Pranger vor dem Rathaus stand, da auch dieses ein Treffpunkt der Bürger war. Zu allem hinzu erhielt vielfach der Pranger die Bedeutung als Rechtswahrzeichen, überhaupt als Symbol der Gerichtsbarkeit der Stadt.

Im alemannischen Raum erscheint nach Bader das Wort «Lasterstein» für Pranger. Erwähnt wird ausdrücklich der Fall, «dass der Verbrecher an den Lasterstein gestellt wurde», was nichts anderes bedeutete, als eine Verurteilung zu einer Prangerstrafe. Gilt dies auch für Solothurn?

Das Wort «*Lasterstein*» wird auch in Solothurn verwendet. Schon recht früh hatte der Rat der Stadt denjenigen, der lasterhafte Reden geführt oder Beschimpfungen ausgestossen hatte, dahin verurteilt, dass er ein Kreuz auf den Boden zeichnen und dieses küssen musste. Nun schreibt Franz Haffner in seinem «Kleiner solothurnischer allgemeiner Schaw-Platz»: «Anno 1560, diss Jahr wird der Lasterstein mit dem Creutz am Eck underem Kram das erstmal gelegt.» In der Folge sind aus dem Ende des 16. Jahrhunderts unzählige Urteile überliefert, in denen Leute zum «Küssen des Lastersteins» verurteilt wurden. Verschiedentlich musste dies zur Zeit des Kirchgangs geschehen; man war also für Publizität besorgt. Der Rat schenkte denn auch dem Lasterstein seine besondere Aufmerksamkeit. In einem Mandat vom 27. Mai 1583 ordnete er an, dass auch in der Landschaft an den «öffentlichen plätzen lastersteine gesetzt» werden sollen. Dem Schultheissen von Olten wurde im speziellen befohlen, dass er einen Lasterstein vor dem Rathaus «aufrichte».

Neben dem Lasterstein erscheint in Solothurn das *Halseisen*. Im Turmrodel, dem Verzeichnis der vollzogenen Strafen, wird im 16. und im 17. Jahrhundert wiederholt vermerkt, ein Delinquent sei in das Halseisen gelegt worden. Diese Strafe konnte nur am Pranger vollzogen werden. Nach Bader sind Halseisen und Pranger Synonyme. Ins Halseisen legen bedeutete deshalb nichts anderes als eine Prangerstrafe. Gotthold Appenzeller irrt sich, wenn er in seiner Arbeit über das «Solothurner Straf- und Gefängniswesen» im Halseisen eine Verstärkung der Gefängnisstrafe sieht. Immerhin ist nicht auszuschliessen,

dass besonders schwere Übeltäter im Gefängnis in Eisen gelegt wurden. Als kürzeste Dauer der Strafe des Halseisens ist in den Akten eine Stunde vermerkt, was ebenfalls darauf hinweist, dass sie nicht im Gefängnis vollzogen wurde, sondern dass es sich darum handelte, einen Delinquenten öffentlich zur Schau zu stellen.

Das Wort «Pranger» erscheint im Turmrodel vor 1685 nur zweimal (1642 und 1643). Von da an wird es allgemein üblich. Der Ausdruck «Lasterstein» dagegen wird immer wieder gebraucht, sogar noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Für welche *Delikte* wurde man in Solothurn in das *Halseisen* gelegt, mit anderen Worten an den Pranger gestellt? Es sind keine Kapitalverbrechen, sondern geringere Diebstähle, Hurerei, «geheime Künste» (Zauberei), Eidbruch, «Uebel Schwören» und «Böses Leben». Auch die uneheliche Mutter wurde dieser Prozedur unterzogen.

Hier einige Beispiele: 1581 lästerte der reformierte Hans Käch von Utzenstorf öffentlich die Muttergottes. An und für sich erachtete man es als angebracht, ihn zu «kürzeren», d. h. zu enthaupten. Der Rat begnügte sich aber mit der Strafe des Lastersteins, da der Übeltäter in einer «wynfeuchte» (Trunkenheit) geredet habe. 1594 musste Ueli Hofer, der einen schändlichen Lebenswandel geführt hatte, den Lasterstein zur Zeit des sonntäglichen Kirchganges küssen. 1595 erliess der Rat den Befehl, «herumschweifende gemeine meitli sollen eingezogen und in das halseisen gestellt werden». 1600 wurde die Barbara Fuchs, die 32 Diebstähle begangen und dadurch ihr Leben verwirkt hatte, lediglich in das Halseisen gestellt, weil sie schwanger war; hierauf soll sie von Stadt und Land verwiesen werden.

Vielfach blieb es aber nicht allein bei der Ausstellung am Halseisen. Der Übeltäter wurde zudem «mit Ruten gestrichen», «geschmeisst» oder «ausgeschwungen». Auch kamen Brandmarkungen vor, vor allem mit dem Zeichen «S». 1578 finden wir in dem Ratsmanual die merkwürdige Eintragung, dass ein Dieb in das Halseisen gestellt und «solothurniert» wurde, was nichts anderes heisst, als dass ihm ein «S» aufgebrannt worden ist. Übel ging es den Gotteslästerern. Wir hören, dass einem von ihnen nach dem Prangerstehen die Zunge mit einem Nagel auf die Fischbank geheftet wurde. Hatte der Delinquent die Prangerstrafe durchgestanden, wurde er vielfach der Stadt verwiesen.

Dem gegenüber sind die Delikte, die mit dem *Küssen des Lastersteins* geahndet werden, noch geringerer Art, vor allem fluchen, übel reden oder ehrenrührige Äusserungen. Ausnahmsweise finden wir auch hier besonders strenge Massnahmen, so 1547, als der Rat einem Verleumder namens Ueli Halbenmelber nach dem Küssen des Lastersteins die Zunge ausreissen und auf einen Stock heften liess; denn er

hatte einen anderen bei der Obrigkeit fälschlich der Gotteslästerung beschuldigt. 1611 wurde Kummer von Lommiswil, der Gott «gar übel» gelästert hatte, dahin verurteilt, dass ihm die Zunge geschlitzt werde, er vorübergehend in der «Kefi» bleiben müsse und alsdann, wann «Märit» abgehalten wird, hinab zum Lasterstein zu führen sei, den er dreimal küssen müsse, worauf er bei Eid von Stadt und Land zu verweisen sei. Beispiele der harten mittelalterlichen Justiz!

Ist in Solothurn der Lasterstein mit dem Halseisen, dem Pranger, identisch? Wohl kaum. Aus den Darstellungen in den Akten muss man beim Lasterstein auf einen Stein mit einem Kreuz schliessen, der auf dem Boden lag. Denn manchmal wird davon gesprochen, der Delinquent müsse «das Kreuz küssen». Nun finden wir in den Sekkelmeisterrechnungen des Jahres 1560 – dem Jahre, von dem Haffner spricht – einen Eintrag, dass dem Hansen Gisinger, dem Pschisser (dem städtischen Pflasterer) ein Betrag von 2 Pfund und 10 Schillingen ausbezahlt wird, «umb den stein mitt dem krüz vor Stäffen Wällen hus unnd ander stein umb den fischbrunnen zu sezten». Deutet dieser Eintrag nicht darauf hin, dass ein Stein nahe dem Fischbrunnen in den Boden verlegt wurde?

Da anscheinend bei uns, im Gegensatz zur Meinung von Bader, Lasterstein und Pranger verschiedene Objekte sind, ergibt sich die Frage, wo sie sich in der Stadt befanden. Der erstere ist nach Haffner an einem «Eck underem Kram» zu suchen, und wenn man den Eintrag in der Seckelmeisterrechnung berücksichtigt, vor dem Haus des Steffen Wällen. «Kram» war der Teil der Vorderen Gasse, der heutigen Hauptgasse, der westlich an den Marktplatz grenzte. So ist anzunehmen, dass der Lasterstein etwa vor der Wirthenzunft lag. Aber auch der Pranger muss dort gewesen sein, nicht allzuweit von der Fischbank beim Fischbrunnen – die erwähnte grausame Strafe beweist dies. Wie er gestaltet war, wissen wir nicht. War er eine Säule, oder bestand er lediglich aus Ringen, die an einer Hauswand befestigt waren?

Beide, Lasterstein und Pranger, sind heute verschwunden. Ist etwa das vergitterte Häuschen auf der westlichen Marktplatzseite eine Reminiszenz an die Zeit, in der der Delinquent in roher Weise der Schaulust des Publikums preisgegeben wurde? Wer weiss?